



A9-0154/2023

19.4.2023

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens – EGF/2022/003/ES/Alu Ibérica)
(COM(2023)0129 – C9-0053/2023 – 2023/0068(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatlerin: Eider Gardiazabal Rubial

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	7
BEGRÜNDUNG.....	9
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	12
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	17
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	19
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	20

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens – EGF/2022/003/ES/Alu Ibérica) (COM(2023)0129 – C9 – 0053/2023 – 2023/0068(BUD))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0129 – C9-0053/2023),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ („EGF-Verordnung“),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027², insbesondere auf Artikel 8,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel³ („Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020“), insbesondere auf Nummer 9,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 9 der IIV vom 16. Dezember 2020 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0154/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitskräfte und die Unternehmen, für die sie tätig waren, geleistet wird;
- B. in der Erwägung, dass Spanien den Antrag EGF/2022/003 ES/Alu Ibérica auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) aufgrund von 303 Entlassungen⁴ im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung) innerhalb eines Bezugszeitraums für

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 11.

³ ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 28.

⁴ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

- den Antrag vom 10. Mai 2022 bis zum 10. September 2022 eingereicht hat;
- C. in der Erwägung, dass der Gegenstand des Antrags 303 Arbeitnehmer sind, die vom Unternehmen Alu Ibérica LC S.L. (im Folgenden „Alu Ibérica“) in der spanischen Region Galicien nach dem Konkurs des Unternehmens entlassen wurden;
 - D. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung festgelegten Interventionskriterien stützt, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten zur Entlassung von mindestens 200 Arbeitnehmern gekommen sein muss, wobei auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte bei Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern bzw. Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitzählen;
 - E. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit in der gesamten Union, auch in Spanien, beeinträchtigt haben; in der Erwägung, dass sich die Gewinnmargen der Unternehmen in Spanien und ihre Wettbewerbsfähigkeit außerdem durch den derzeitigen Anstieg der Inflation, insbesondere durch die höheren Rohstoff- und Energiepreise, verringert haben;
 - F. in der Erwägung, dass die Entlassungen auf die Auflösung von Alu Ibérica und die vom Handelsgericht Nr. 2 von A Coruña am 22. Februar 2022 erklärte Eröffnung des Liquidationsverfahrens zurückzuführen sind, nachdem das Unternehmen im Dezember 2021 freiwillig in Konkurs gegangen war; in der Erwägung, dass die höheren Energie- und Rohstoffpreise und der Abwärtsdruck auf die Weltpreise für Aluminium infolge der Produktionsüberkapazitäten in China zum Konkurs von Alu Ibérica beigetragen haben;
 - G. in der Erwägung, dass die Regionalregierung von Galicien gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 die Sozialpartner in die Vorbereitung des EGF-Antrags einbezogen und das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit ihnen ausgearbeitet hat; in der Erwägung, dass die Sozialpartner auch an der Durchführung der Leistungen beteiligt sein werden;
 - H. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren und sie gleichzeitig auf eine umweltfreundlichere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorzubereiten;
 - I. in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des EGF gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁵ einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Spanien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 1 275 000 EUR hat, was 85 % der sich auf 1 500 000 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 1 429 400 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 70 600 EUR zusammensetzen;

⁵ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

2. stellt fest, dass die spanischen Behörden den Antrag am 30. November 2022 eingereicht haben und dass die Kommission ihre Bewertung des Antrags nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Spanien am 16. März 2023 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat;
3. stellt fest, dass der Antrag 303 Arbeitnehmer betrifft, die von Alu Ibérica entlassen wurden;
4. hebt hervor, dass Alu Ibérica zu den 0,1 % der Unternehmen in Galicien mit mehr als 250 Beschäftigten zählte; unterstreicht die erheblichen Auswirkungen der Entlassungen auf den lokalen Arbeitsmarkt und die Wirtschaft von A Coruña, einer Stadt, die durch eine hohe Arbeitslosenquote gekennzeichnet ist, die weit über dem EU-Durchschnitt liegt (9,5 % im dritten Quartal 2022); nimmt die Schätzung der spanischen Behörden zur Kenntnis, wonach die Liquidation von Alu Ibérica den Verlust von 312 Arbeitsplätzen in verbundenen Unternehmen nach sich ziehen wird, wodurch insgesamt 615 Arbeitsplätze verloren gehen würden, was 8,2 % der Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe in A Coruña entspricht; weist auf die umfangreiche Mobilisierung hin, die die Entscheidung in der Stadt A Coruña bewirkt hat; hebt den Verlust von Arbeitsplätzen und Existenzgrundlagen in Galicien hervor;
5. ist der Ansicht, dass die entlassenen Arbeitnehmer zusätzliche Unterstützung benötigen, um eine neue Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu finden, da 35 % von ihnen der Altersgruppe über 45 Jahren angehören und möglicherweise auf zusätzliche Herausforderungen bei der Wiederbeschäftigung stoßen werden; stellt fest, dass diese Altersgruppe 60 % der registrierten Arbeitssuchenden in A Coruña ausmacht und dass Alu Ibérica aufgrund der Insolvenz von der gesetzlichen Verpflichtung in Bezug auf die Wiederbeschäftigungshilfe befreit ist;
6. stellt fest, dass Spanien am 2. März 2023 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit vom 2. März 2023 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;
7. erinnert daran, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften und Selbstständigen angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Informationsdienste, intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche, einschließlich der Ermittlung beruflicher Aussichten in anderen Regionen oder Mitgliedstaaten, Berufsberatung und Unterstützung bei Outplacement, Schulungen (unter anderem in Bezug auf horizontale Kompetenzen, Neuqualifizierung, Weiterbildung und Praktika), Umschulung, Berufsausbildung und Unterstützung und Zuschüsse zur Unternehmensgründung sowie Anreize und Beihilfen, einschließlich Zahlungen für die Teilnahme an vereinbarten Wiedereingliederungsmaßnahmen, Beiträge zu Pendelkosten und für die Pflege von Angehörigen;
8. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Dienstleistungen von der Regionalregierung Galiciens koordiniert wird, und fordert angemessene Transparenz bei der endgültigen Durchführung der Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, die sich am sozialen Dialog in Galicien beteiligen; stellt fest, dass der digitale und der grüne Wandel ebenfalls Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben werden; begrüßt, dass bei der Gestaltung des Schulungsangebots Kompetenzen Vorrang eingeräumt wurde, die für die Digitalisierung, die Robotisierung und den Übergang zu einer grünen Wirtschaft erforderlich sind;
9. bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Union eine wichtige Rolle spielen sollte,

wenn es darum geht, die erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu ermöglichen; unterstützt nachdrücklich, dass im Rahmen des EGF während des MFR-Zeitraums 2021-2027 weiterhin diskriminierungsfrei Solidarität mit allen Betroffenen gezeigt wird und der Schwerpunkt weiterhin auf die Auswirkungen der Umstrukturierung gelegt wird; fordert ein Höchstmaß an politischer Kohärenz bei künftigen Anträgen;

10. stellt fest, dass der digitale und der grüne Wandel ebenfalls Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben werden; begrüßt, dass bei der Gestaltung des Schulungsangebots Kompetenzen Vorrang eingeräumt wurde, die für die Digitalisierung, die Robotisierung und den Übergang zu einer grünen Wirtschaft erforderlich sind;
11. stellt fest, dass Spanien seit dem 1. März 2023 Verwaltungsausgaben für die Durchführung des EGF bestreitet und dass die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung daher ab dem 1. März 2023 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht kommen;
12. begrüßt, dass Spanien das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Sozialpartnern ausgearbeitet hat;
13. hebt hervor, dass die spanischen Behörden bestätigt haben, dass die für eine Förderung infrage kommenden Maßnahmen nicht aus anderen Fonds oder Finanzierungsinstrumenten der Union unterstützt werden und dass beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beachtet werden;
14. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind, oder von Beihilfen bzw. Ansprüchen der entlassenen Arbeitskräfte treten darf, damit die Mittel vollumfänglich zusätzlich sind;
15. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
16. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
17. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Spaniens EGF/2022/003 ES/Alu Ibérica

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013⁶, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁷, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, im Falle größerer Umstrukturierungsmaßnahmen unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so bald wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093⁸ des Rates darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 30. November 2022 reichte Spanien einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge von Entlassungen bei der Alu Ibérica LC S.L. in Spanien ein. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für den Antrag Spaniens in Höhe von 1 275 000 EUR bereitzustellen.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten. —

⁶ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

⁷ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2023 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 1 275 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem [*Datum seines Erlasses*]*.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁹ und von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691¹⁰ darf die Mittelausstattung des Fonds einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.

Gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020¹¹ ist die Kommission nach der positiven Bewertung eines Antrags verpflichtet, der Haushaltsbehörde einen Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorzulegen und diesen durch einen entsprechenden Antrag auf Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien zu ergänzen.

II. Antrag Spaniens und Vorschlag der Kommission

Am 30. November 2022 stellte Spanien den Antrag EGF/2022/003 ES/Alu Ibérica auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen 303 Entlassungen¹² bei dem Unternehmen Alu Ibérica, das aufgrund eines Verlustes der Wettbewerbsfähigkeit und eines Anstiegs der Energie- und Rohstoffpreise freiwillig ein Insolvenzverfahren eingeleitet hatte. Dies ist der dritte EGF-Antrag eines Mitgliedstaats im Jahr 2022 und der zweite, der im Rahmen des Haushaltsplans 2023 geprüft wird.

Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

Die Kommission hat am 16. März 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Spanien angenommen, mit dem die 303 Begünstigten – die bei Alu Ibérica entlassenen Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums – bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen. Insgesamt sollten 1 275 000 EUR aus dem EGF für Spanien bereitgestellt werden, was 85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen entspricht.

Die Kommission erachtete den Antrag Spaniens gemäß den Interventionskriterien im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung als zulässig, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten zur Entlassung von mindestens 200 Arbeitskräften gekommen sein muss, wobei auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern und/oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitzählen.

⁹ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 15.

¹⁰ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

¹¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

¹² Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

Für die folgenden sechs Arten von Maßnahmen, die zugunsten von entlassenen Arbeitskräften ergriffen werden, kann eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragt werden:

- a) Allgemeine Informationsdienste und Vorbereitungsworkshops: Allen Begünstigten werden allgemeine Informationen über verfügbare Beratungs- und Schulungsprogramme, Vergütungen und Arbeitnehmerprofile angeboten. Außerdem sind Vorbereitungsworkshops vorgesehen, bei denen mehr Informationen über die Wiederbeschäftigung, Branchen, in denen eine Bescheinigung der fachlichen Eignung benötigt wird, und über die Bescheinigung von erworbenen beruflichen und sozialen Kompetenzen vermittelt sowie Workshops zum Unternehmertum organisiert werden.
- b) Berufsberatung für eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit während des Durchführungszeitraums
- c) Fort- und Weiterbildung: Das Schulungsangebot umfasst 1) Schulungen zu Schlüssel- und Querschnittskompetenzen, 2) die Anerkennung früherer Lernerfahrungen, 3) berufliche Umschulung und 4) berufliche Weiterbildung. Diejenigen, die eine selbstständige Tätigkeit anstreben, erhalten eine Schulung zum Unternehmertum.
- d) Intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche: Dazu zählt die aktive Suche nach lokalen und regionalen Beschäftigungsmöglichkeiten und die Abstimmung von Angebot und Nachfrage.
- e) Betreuung nach der Wiedereingliederung: Um möglichen Problemen im Zusammenhang mit ihrer neuen Tätigkeit vorzubeugen, werden diejenigen, die wieder eine Beschäftigung aufnehmen, in den ersten Monaten betreut.
- f) Anreize: 1) Teilnahmeanreiz: Wer an den Maßnahmen teilnimmt und dem vereinbarten Wiedereingliederungsplan folgt, erhält bis zu 400 EUR. 2) Beitrag zu Pendelkosten: Die Begünstigten erhalten 0,19 EUR pro km plus zusätzliche Kosten wie Maut oder Parkgebühren, wenn gerechtfertigt, sowie die Erstattung der Kosten des öffentlichen Nahverkehrs. 3) Beitrag zu den Ausgaben für die Betreuung von Angehörigen: Arbeitnehmer mit Betreuungsaufgaben für Kinder, ältere Personen oder Menschen mit einer Behinderung erhalten bis zu 20 EUR für jeden Tag der Teilnahme an den Maßnahmen. 4) Anreize für Außenvermittlung: Um vor allem älteren Arbeitnehmern einen Anreiz zu geben, auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben, erhalten diejenigen, die ein neues Beschäftigungsverhältnis eingehen oder sich selbstständig machen, für maximal sechs Monate 200 EUR monatlich.

Da 35 % der Begünstigten der Altersgruppe über 45 Jahren angehören, die bereits Schwierigkeiten hat, auf dem lokalen Arbeitsmarkt eine neue Stelle zu finden, wird zusätzliche Unterstützung als für ihre zukünftige Beschäftigung wichtig erachtet

Nach Angaben der Kommission stellen die beschriebenen Maßnahmen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen im Sinne der in Artikel 7 der EGF-Verordnung genannten förderfähigen Maßnahmen dar und treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.

Es wird begrüßt, dass Spanien die angeforderten Angaben zu den Maßnahmen vorgelegt hat, die nach nationalem Recht oder aufgrund von Tarifvereinbarungen für die betroffenen Unternehmen zwingend vorgeschrieben sind, und bestätigt hat, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Verfahren

Die Kommission hat der Haushaltsbehörde zwecks Inanspruchnahme des Fonds einen Antrag auf Übertragung eines Betrags von insgesamt 1 275 000 EUR aus der EGF-Reserve (Haushaltslinie 30 04 02 – Mittel für Verpflichtungen) auf den EGF (Haushaltslinie 16 02 02 – Mittel für Verpflichtungen) unterbreitet.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Ausschuss für Regionalpolitik sollten gemäß einer internen Vereinbarung des Parlaments in den Prozess einbezogen werden, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag zur Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

4.4.2023

SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Spaniens EGF/2022/003 ES/Alu Ibérica (2023/0068(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 22. März 2023, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den genannten Gegenstand in seiner Sitzung vom 22. März 2023 geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, den Haushaltsausschuss als federführenden Ausschuss zu ersuchen, die nachstehend aufgeführten Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dragoş Pîslaru

VORSCHLÄGE

- A. in der Erwägung, dass Spanien am 30. November 2022 den Antrag EGF/2022/003 ES/Alu Ibérica auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) wegen Entlassungen im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung) in der NUTS-2-Region Galicien (ES 11) innerhalb eines Bezugszeitraums für den Antrag vom 10. Mai 2022 bis zum 10. September 2022 gestellt hat;
- B. in der Erwägung, dass 303 Entlassungen bei der Alu Ibérica LC S.L. (im Folgenden „Alu Ibérica“) in Spanien Gegenstand des Antrags sind;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission den Antrag Spaniens für zulässig im Rahmen der Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erachtete, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss, wobei auch bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern entlassene Arbeitskräfte und/oder Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitzählen;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission am 16. März 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF angenommen hat, mit dem 303 Begünstigte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen, und ihn am selben Tag dem Parlament und dem Rat übermittelt hat;
- E. in der Erwägung, dass der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit aufgrund der gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise, z. B. der Magnesiumpreise, sowie die gesunkenen globalen Aluminiumpreise aufgrund der Produktionsüberkapazitäten in China Ursache der Entlassungen sind und zur Liquidation von Alu Ibérica geführt haben¹; in der Erwägung, dass die Aluminiumindustrie durch den Anstieg der Energiepreise mit am stärksten gefährdet ist und die Strom- und Gaskosten der Hersteller dem Verband Eurometaux für den Handel mit Nichteisenmetallen zufolge 2022 mehr als zehnmals so hoch wie im Jahr 2021 und wesentlich höher als die Verkaufspreise ihrer Produkte waren;
- F. in der Erwägung, dass die Insolvenz von Alu Ibérica und die anschließenden Entlassungen die NUTS-3-Region A Coruña und die gleichnamige Stadt am härtesten getroffen haben; in der Erwägung, dass die Erwerbs- und Beschäftigungsquoten in A Coruña im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Pandemie deutlich sanken (um 3,20 % bzw. um 4,66 %); in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote 2020 erheblich auf 11,63 % stieg; in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote im dritten Quartal 2022 (aktuellste verfügbare Daten) bei 9,50 % lag, obwohl seitdem Verbesserungen erzielt wurden, und somit um 3,5 Prozentpunkte höher war als der EU-Durchschnitt (6 %);
- G. in der Erwägung, dass Arbeitskräfte ab 45 Jahren auf dem regionalen Arbeitsmarkt bereits benachteiligt sind; in der Erwägung, dass 60 % der registrierten

¹ Das Unternehmen Alu Ibérica befand sich seit Dezember 2021 freiwillig in einem Insolvenzverfahren, nachdem seine Insolvenz gerichtlich bestätigt worden war. Am 22. Februar 2022 erklärte das Handelsgericht Nr. 2 in A Coruña Alu Ibérica für aufgelöst und stimmte der Einleitung des Liquidationsverfahrens zu.

Arbeitssuchenden in A Coruña in diese Altersgruppe fallen; in der Erwägung, dass 35 % der von Alu Ibérica entlassenen Arbeitskräfte nach Angaben der spanischen Behörden der Altersgruppe ab 45 Jahren angehören und sich die Entlassungen erheblich auf die Arbeitslosigkeit in dieser Altersgruppe auswirken dürften;

- H. in der Erwägung, dass Spanien dargelegt hat, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen im vorliegenden Fall berücksichtigt wurden; in der Erwägung, dass die galicischen Behörden das Insolvenzverfahren überwacht haben, um die Achtung der Rechte der Arbeitskräfte sicherzustellen und nach Alternativen für die Aufrechterhaltung der Industrietätigkeit (Hauptforderung der Arbeitskräfte) in derselben Branche oder durch die operative Umstrukturierung der Anlagen durch einen neuen Investor zu suchen;
- I. in der Erwägung, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung von Arbeitskräften bei der Arbeitssuche, zur Berufsberatung und zur Weiterbildung während sechs Monaten nicht für Unternehmen gilt, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden; in der Erwägung, dass Spanien eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragt, um die allgemeinen Dienstleistungen zu ergänzen, die die regionale öffentliche Arbeitsverwaltung (Emprego Galicia) den Arbeitskräften bietet;
- J. in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des EGF gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit Begünstigten zu zeigen und diese zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren, und betont, dass die Arbeitskräfte auf eine umweltfreundliche und digitalisierte europäische Wirtschaft vorbereitet werden müssen, weshalb der grüne und der digitale Wandel beschleunigt werden müssen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Union eine wichtige Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, die erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Wandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu ermöglichen;
2. stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Spanien Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 1 275 000 EUR nach Maßgabe der genannten Verordnung hat, mit dem 85 % der gesamten Kosten in Höhe von 1 500 000 EUR gedeckt werden und der 75,47 % der gesamten Kosten für personalisierte Dienstleistungen und 24,53 % der gesamten Kosten für Beihilfen und Anreize umfasst;
3. stellt fest, dass alle verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt sind; begrüßt die Mitwirkung der Sozialpartner (Galiciens Verband für die Metallindustrie und damit

verbundene Technologien ASIME) und der Gewerkschaften CCOO und UGT an der Vorbereitung des Antrags; betont, dass alle Schritte des Verfahrens transparent sein müssen, begrüßt die Beteiligung der Sozialpartner an der Umsetzung des Dienstleistungspakets mittels einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit und fordert ferner ihre Beteiligung an der Bewertung der Umsetzung;

4. weist darauf hin, dass Spanien bestätigt hat, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten;
5. stellt fest, dass sich der Antrag auf 303 Entlassungen bezieht; begrüßt, dass Spanien davon ausgeht, dass alle für eine Unterstützung infrage kommenden Personen an den Maßnahmen teilnehmen werden („zu unterstützende Begünstigte“); betont, dass 97 % der zu unterstützenden Begünstigten zwischen 30 und 54 Jahre alt sind und dass 95 % ein Bildungsniveau höchstens der Sekundarstufe II oder der postsekundären Bildung erreicht haben; betont ferner, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppen bei der Erbringung personalisierter Dienstleistungen berücksichtigt werden sollten;
6. nimmt zur Kenntnis, dass die Schließung von Alu Ibérica nach Schätzungen der spanischen Behörden erhebliche Auswirkungen auf verbundene Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe haben könnte (etwa 312 indirekte Arbeitsplatzverluste in der Stadt A Coruña); weist erneut darauf hin, dass Anträge, die im Rahmen der Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a gestellt werden, Zulieferer oder nachgeschaltete Hersteller einschließen können, wenn auch sie von Entlassungen betroffen sind;
7. weist darauf hin, dass die spanischen Behörden am 2. März 2023 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten eingeleitet haben; weist darauf hin, dass für die Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen daher ab dem 2. März 2023 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann; ruft in Erinnerung, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: a) allgemeine Informationsdienste und Vorbereitungsworkshops, b) Berufsberatung, c) Weiterbildung, d) intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche, e) Betreuung nach der Wiedereingliederung und f) Anreize;
8. hebt insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung hervor, wonach das koordinierte Paket sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung tragen sollte, die mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollten, wobei besonderes Augenmerk auf die Vermittlung von Kompetenzen gelegt werden sollte, die im digitalen industriellen Zeitalter erforderlich sind; begrüßt daher insbesondere, dass bei den geplanten Weiterbildungsmaßnahmen den Kompetenzen Vorrang eingeräumt wird, die für die Digitalisierung, die Robotisierung und den Übergang zu einer grünen Wirtschaft erforderlich sind (z. B. Kompetenzen im Zusammenhang mit einer neuen Mobilität, neuen Kraftstoffen oder elektrischen Technologien);
9. erinnert an die Möglichkeit besonderer zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des

koordinierten Pakets, darunter unter anderem die Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Tätigkeiten zu erleichtern; begrüßt daher, dass entlassene Arbeitskräfte mit Betreuungsaufgaben für jeden Tag der Teilnahme an den Maßnahmen zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten;

10. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind; stellt fest, dass Spanien die erforderlichen Zusicherungen gegeben hat, dass die nationalen Rechtsvorschriften und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen eingehalten wurden.

27.3.2023

SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

IPOL-COM-REGI D (2023) 11676

Herrn Johan VAN OVERTVELDT
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
SOPHIE SCHOLL 05U012

Betrifft: Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung – EGF/2022/003 ES/Alu Ibérica

Sehr geehrter Herr Van Overtveldt,

die Kommission hat dem Europäischen Parlament ihren Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge eines Antrags Spaniens (COM(2023)0129) aufgrund von Entlassungen in dem Wirtschaftszweig in Spanien vorgelegt.

Meines Wissens soll im Haushaltsausschuss in Kürze ein Bericht über diesen Vorschlag angenommen werden.

Gegenstand des Antrags sind 303 Entlassungen bei Alu Ibérica. Das Unternehmen war im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung) tätig. Die Entlassungen erfolgten in der NUTS-2-Region Galicien (ES11 Galicia). Die Insolvenz von Alu Ibérica und die anschließenden Entlassungen haben die NUTS-3-Region A Coruña und die gleichnamige Stadt am härtesten getroffen.

Der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit aufgrund der gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise, z. B. der Magnesiumpreise, sowie die gesunkenen globalen Aluminiumpreise aufgrund der Produktionsüberkapazitäten in China sind Ursache der Entlassungen und haben zur Liquidation von Alu Ibérica geführt;

Voraussichtlich nehmen 303 entlassene Arbeitskräfte an den Maßnahmen teil.

Folgende Maßnahmen sollen den entlassenen Arbeitskräften als personalisierte Dienstleistungen angeboten werden: Allgemeine Informationsdienste und Vorbereitungsworkshops, Berufsberatung, Schulungen, Intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche, Betreuung nach der Wiedereingliederung, Anreize.

Die Gesamtkosten werden auf 1 500 000 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 1 429 400 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 70 600 EUR veranschlagt werden. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 1 275 000 EUR (85 % der Gesamtkosten) beantragt.

Die nationale Vorfinanzierung und Kofinanzierung wird durch die Consellería de Promoción de Empleo e Igualdade (regionales Ministerium für Beschäftigung und Gleichstellung) bereitgestellt.

Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 niedergelegt.

Die Ausschusskoordinatoren haben den Vorschlag geprüft und mich ersucht, Ihnen mitzuteilen, dass der Ausschuss in diesem Fall mehrheitlich keine Einwände gegen die Inanspruchnahme des EGF zum Zweck der Bereitstellung des vorgenannten, von der Kommission vorgeschlagenen Betrags hat.

Mit freundlichen Grüßen

Younous OMARJEE

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	17.4.2023						
Ergebnis der Schlussabstimmung	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 100px;">+:</td> <td style="text-align: right;">36</td> </tr> <tr> <td>–:</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>0:</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </table>	+:	36	–:	1	0:	0
+:	36						
–:	1						
0:	0						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Pietro Bartolo, Olivier Chastel, David Cormand, Pascal Durand, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Matteo Gazzini, Vlad Gheorghe, Valentino Grant, Valérie Hayer, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Hervé Juvín, Joachim Kuhs, Zbigniew Kuźmiuk, Pierre Larrourou, Camilla Laureti, Janusz Lewandowski, Margarida Marques, Siegfried Mureşan, Victor Negrescu, Andrey Novakov, Bogdan Rzońca, Nicolae Ştefănuţă, Nils Torvalds, Angelika Winzig						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Anna-Michelle Asimakopoulou, Elisabetta Gualmini, Francisco Guerreiro, Fabienne Keller, Jan Olbrycht, Petri Sarvamaa						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Jérémy Decerle, Andor Deli, Elena Kountoura, Željana Zovko						

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

36	+
ECR	Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca
ID	Matteo Gazzini, Valentino Grant
NI	Andor Deli, Hervé Juvin
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Janusz Lewandowski, Siegfried Mureșan, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Petri Sarvamaa, Angelika Winzig, Željana Zovko
Renew	Olivier Chastel, Jérémy Decerle, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Nils Torvalds
S&D	Pietro Bartolo, Pascal Durand, Eider Gardiazabal Rubial, Elisabetta Gualmini, Pierre Larrourou, Camilla Laureti, Margarida Marques, Victor Negrescu
The Left	Elena Kountoura
Verts/ALE	Rasmus Andresen, David Cormand, Francisco Guerreiro, Nicolae Ștefănuță

1	-
ID	Joachim Kuhs

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung